



Tschechische Republik

[Alle Informationen \(Druckversion\)](#)

[Adressen](#)

[Anwälte](#)

[Devisenbestimmungen](#)

[Dokumente](#)

[Feiertage](#)

[Genehmigungen](#)

[Grenzübergänge](#)

[Krankenversicherung / medizinische Vorsorge](#)

[Maße und Gewichte](#)

[Mitnahme von Tieren](#)

[Parkgebühren](#)

[Reiseleitertätigkeit](#)

[Steuern und Abgaben](#)

[Straßen- und Tunnelgebühren](#)

[Umweltzonen](#)

[Verkehrsbestimmungen](#)

[Winterausrüstung](#)

[Zollvorschriften](#)

[Anregungen melden](#)

Adressen

Botschaft der Tschechischen Republik in der Bundesrepublik Deutschland

Wilhelmstraße 44

10117 Berlin

Tel.: 030-22 63 8-0

Fax: 030-2 29 40 33

E-Mail: berlin@embassy.mzv.cz

Internet: www.mzv.cz/berlin

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Tschechischen Republik

Malá Strana, Vlasská 19

P.O. Box 88

CZ - 11801 Prag 1

Tel.: 00420-2 57 53 14 81 und 2 57 11 31 11

Fax: 00420-2 57 53 40 56

E-Mail: zreg@prag.auswaertiges-amt.de

Internet: www.prag.diplo.de

Tschechische Zentrale für Tourismus

Leipziger Straße 60

10117 Berlin

Tel.: 030-20 44 77 0

Fax: 030-2 04 44 15

E-Mail: tourinfo@czech-tourist.de

Internet: www.czech-tourist.de

Ministerium für Verkehr, Fernmelde- und Wasserwesen der Tschechischen Republik

Nábřezí L. Svobody 12

CZ - 12511 Prag 1

Tel.: 00420-972 231 111

Fax: 00420-972 231 370

Internet: www.mdcr.cz

Sperrung von Scheck- und Kreditkarten sowie Mobilfunkkarten

Sperr-Notruf (24 Stunden täglich)

Aus dem Inland: 116

Innerhalb Deutschlands gebührenfrei

Aus dem Ausland: 0049 116 116

Alternativ ist der Sperr-Notruf auch unter der Berliner Rufnummer 0049-30 4050 4050 möglich.

Eine Reihe von Banken, Sparkassen und Kreditkartenanbietern haben sich diesem Notruf

angeschlossen. Eine vollständige Liste ist im Internet unter www.sperr-notruf.de einsehbar. Der

Sperr-Notruf ist auch über Handy anwählbar. Neben EC- und Kreditkarten können auch Handy-Karten gesperrt werden.

Für übrige Bankcard EC

Aus dem Inland: 0180 50 21 021

Aus dem Ausland: 0049 180 50 21 021

Sollten Sie folgende Kreditkarten: MasterCard, Visa, American Express, Diners Club, bei den o.g. Notruf-Nummern nicht gesperrt bekommen, bestehen für diese Kreditkarten noch besondere Sperrnummern. Diese können sie auf der Homepage www.sperr-notruf.de finden. Dort kann auch ein persönlicher SOS-Infopass, der im Notfall schnell zur Hand ist, als PDF-Dokument heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Polizei/Unfallrettung/Feuerwehr

158/155/155

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Anwälte

Hier finden Sie eine Liste von Anwälten in Tschechischen Republik, mit denen auf Deutsch kooperiert werden kann.

[Liste deutschsprachiger Rechtsanwälte in der Tschechischen Republik](#)

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Devisenbestimmungen

Landeswährung

Tschechische Kronen (CZK)

Den aktuellen Kurs finden Sie beim [Bundesverband deutscher Banken e.V.](#)

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Dokumente

Mitzuführende Dokumente

Für den Fahrer

- Reisepass oder Personalausweis
- Scheckkarten-Führerschein
- Nachweise der Lenk- und Ruhezeiten: Schaublätter und/oder Fahrerkarte ([weitere ausführliche Informationen](#))
- Nachweis arbeitsfreie Tage mittels [EU-Formblatt](#) (gilt nur in sehr wenigen Ausnahmefällen siehe Hinweis)

Für die Passagiere

- Personalausweis oder Reisepass
- Kinder benötigen ein eigenes Reisedokument (Reisepass, Kinderreisepass oder Personalausweis). Kindereinträge in den Reisepässen der Eltern sind nicht mehr gültig und berechtigen nicht mehr zum Grenzübertritt.

Sonstiges

- Gelegenheitsverkehr: gültiges Fahrtenblatt
- Linienverkehr: Linienverkehrsgenehmigung
- gegebenenfalls Sondergenehmigungen

Hinweis

Nachweis der arbeitsfreien Tage - EU-Formblatt

Seit der Einführung des digitalen Kontrollgerätes hat sich die Bestimmung über die Bescheinigung über arbeitsfreie Tag geändert.

Grundsätzlich gilt, dass Fahrpersonal, welches im Gelegenheitsverkehr und Fernlinienverkehr eingesetzt wird, einen lückenlosen Nachweis rückwirkend von 28 Tagen mitzuführen hat, unabhängig davon, ob der Verkehrsdienst in Deutschland oder innerhalb der europäischen Union stattfindet. Danach **sollen Nachträge auf dem digitalen Gerät oder der Tachoscheibe erfolgen.**

Vom Grundsatz her sind alle Aktivitäten nachzutragen. Eine Bescheinigung ist nur dann zulässig, wenn:

- Nachträge auf der Fahrerkarte technisch nicht möglich sind oder
- der Nachtrag zu aufwendig wäre, weil hauptsächlich andere Arbeiten gemacht wurden. Ferner kann dies aber auch bei Fahrern der Fall sein, die überwiegend Nahverkehrslinie ohne Karte fahren

in solchen Fällen ist das [EU-einheitliche Formblatt](#) zum Nachweis von Urlaubs-, Krankheits- und anderen berücksichtigungsfreien Tagen zu verwenden. Weitere Informationen erhalten Sie unter [Europa Lenk- und Ruhezeiten](#)

Wichtig

Das Formblatt muss vor Fahrtantritt maschinenschriftlich ausgefüllt und anschließend unterschrieben werden. Die Wahl der Sprache ist frei, das Formular muss in nur einer Sprache ausgefüllt werden. Das Logo/ der Stempel der Firma kann hinzugefügt werden; ansonsten darf das Formblatt nicht verändert werden.

Das Formblatt ist nur zu verwenden, soweit für die entsprechenden nachweispflichtigen Tage keine Aufzeichnungen des digitalen oder analogen Kontrollgerätes vorgelegt werden können.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Feiertage

Gesetzliche Feiertage

- Neujahr
- Ostermontag
- Tag der Arbeit
- Tag der Befreiung vom Faschismus
- Tag der Slawenapostel Kyrill und Method
- Tag des Reformators und Märtyrers Jan Hus
- Tag des Nationalheiligen St. Wenzel
- Unabhängigkeitstag
- Tag der Freiheit und Demokratie

- Weihnachten
- St. Stephans Tag

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Genehmigungen

Verkehrsgewerbliche Genehmigungen

1. Genehmigungsfreie grenzüberschreitende Verkehre

Genehmigung des jeweiligen Mitgliedstaates ist nicht erforderlich für folgende grenzüberschreitende Verkehre einschließlich der Leerfahrten in diesem Zusammenhang:

A. Gelegenheitsverkehre,

d.h. Verkehrsdienste, die nicht Linienverkehre sind und für die insbesondere kennzeichnend ist, dass auf Initiative eines Auftraggebers oder des Verkehrsunternehmers selbst vorab gebildet Fahrgastgruppen befördert werden.

Hinweise:

Die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdiensten, die bestehenden Liniendiensten vergleichbar und auf deren Benutzer ausgerichtet sind, ist genehmigungspflichtig.

B. Sonderformen des Linienverkehrs, sofern sie zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind, insbesondere

- die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsstätte,
- die Beförderung von Schülern und Studenten zwischen Wohnort und Lehranstalt,
- die Beförderung von Angehörigen der Streitkräfte und ihren Familien zwischen Herkunftsland und Stationierungsort.

C. Werkverkehre, d.h. nicht gewerbsmäßige Verkehrsdienste ohne Erwerbszweck, die eine natürliche oder juristische Person unter folgenden Bedingungen durchführt:

- Bei der Beförderungstätigkeit muss es sich lediglich um eine Nebentätigkeit der natürlichen oder juristischen Person handeln.

- Die eingesetzten Fahrzeuge müssen Eigentum dieses Unternehmens sein, im Rahmen des Abzahlungsgeschäftes gekauft oder Gegenstand eines Langzeitleasing-Vertrags sein.
- Die Fahrzeuge müssen von einem Belegschaftsmitglied des Unternehmens bzw. einem Mitglied der Vereinigung gesteuert werden.

2. Genehmigungspflichtige grenzüberschreitende Verkehre

Genehmigungspflichtig sind

- A. Linienverkehre und Sonderformen des Linienverkehrs, die nicht unter Nr. 1 B fallen;
- B. Parallele und zeitlich befristete Gelegenheitsverkehre, die bestehenden Linienverkehren vergleichbar sind;
- C. Werkverkehre, die nicht unter Nr. 1 C fallen;
- D. Der Einsatz von Unterauftragsnehmern bei genehmigungspflichtigen Verkehren.

3. Kabotageverkehre

Folgende Kabotageverkehre, d.h. die Beförderung von Fahrgästen innerhalb eines anderen Mitgliedstaates (Aufnahmestaat) durch ein Fahrzeug eines Unternehmens aus einem anderen Mitgliedstaat durch diesen Unternehmer, sind zugelassen:

- **örtliche Ausflüge** im Zusammenhang mit einem grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr nach Nr. 1 A.
- Gelegenheitsverkehre
- **Sonderformen des Linienverkehrs**, sofern hierfür ein Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer besteht;
- **Linienverkehre**, sofern diese von einem im Aufnahmestaat nicht ansässigen Verkehrsunternehmer im Rahmen eines grenzüberschreitenden Linienverkehrsdienstes nach Nr. 2 A durchgeführt wird. Die Kabotagebeförderung darf nicht unabhängig von diesem grenzüberschreitenden Verkehrsdienst durchgeführt werden.

Stadt- und Vorortdienste sind nicht zulässig. Der Ausdruck „Stadt- und Vorortverkehrsdienste“ bezeichnet Verkehrsdienste, die die Verkehrsbedürfnisse sowohl in einem Stadtgebiet oder einem Ballungsraum als auch zwischen einem Stadtgebiet und seinem Umland befriedigen.

Hinweise:

Im Aufnahmestaat sind grundsätzlich genehmigungsfrei die Verkehre nach A-C, genehmigungspflichtig im Aufnahmestaat Verkehre nach D. Die Durchführung einer Kabotagebeförderung nach B-D unterliegt den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmestaates in folgenden Bereichen:

- für den Beförderungsvertrag geltende Preise und Bedingungen;
- Fahrzeuggewichte und –abmessungen;
- Vorschriften für die Beförderung bestimmter Personengruppen, und zwar Schüler, Kinder und Körperbehinderte;
- Lenk- und Ruhezeiten;
- Mehrwertsteuer (MwSt.) auf die Beförderungsdienstleistungen.

Für die Durchführung von Kabotagebeförderungen im Rahmen eines Linienverkehrs nach D gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmestaates über die Erteilung der Genehmigungen, die Ausschreibungsverfahren, die zu bedienenden Verbindungen, die Regelmäßigkeit, Beständigkeit und Häufigkeit des Verkehrs sowie über die Streckenführung.

4. Personenbeförderungsrechtliche Dokumente

Im Fahrzeug sind während der ganzen Dauer der Fahrt mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzulegen:

Bei **allen** Verkehrsdiensten nach Nrn. 1-3:

- eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz

Bei **genehmigungsfreien** grenzüberschreitenden Verkehrsdiensten zusätzlich als Kontrollpapier:

- das Fahrtenblatt nach dem von der EU-Kommission festgelegten Muster bei Gelegenheitsverkehren; es ist vor Antritt jeder Fahrt in doppelter Ausfertigung auszufüllen;
- der Vertrag (oder eine beglaubigte Abschrift) zwischen Verkehrsunternehmer und dem Veranstalter des Verkehrsdienstes bei Sonderformen des Linienverkehrs;
- die Beförderungsbescheinigung bei Werkverkehren.

Bei **genehmigungspflichtigen** grenzüberschreitenden Verkehren zusätzlich als Kontrollpapier:

- die Genehmigung.

Bei **Kabotageverkehren** zusätzlich als Kontrollpapier:

- (Gelegenheitsverkehr) das Fahrtenblatt nach dem von der EU-Kommission festgelegten Muster; es ist vor der Fahrt in doppelter Ausfertigung auszufüllen und muss enthalten:
 - Ausgangs- und Bestimmungsort des Verkehrsdienstes,
 - Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung des Verkehrsdienstes.
- (Sonderformen des Linienverkehrs) der Vertrag zwischen Verkehrsunternehmer und Veranstalter des Verkehrsdienstes (oder beglaubigte Abschrift). Das Fahrtenblatt wird in Form einer monatlichen Aufstellung ausgefüllt.
- (Linienverkehr) die Genehmigung des Aufnahmestaates.

Hinweis: Die bei Kabotageförderungen verwendeten Fahrtenblätter sind nach der Fahrt im Original vom Verkehrsunternehmer (spätestens nach Ablauf des Monats, in dem die Kabotagebeförderung durchgeführt wurde) zurückzusenden an:

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Referat LA 25
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

5. Genehmigungsverfahren

- Gemeinschaftslizenz
Sie wird von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates ausgestellt, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat.
- Genehmigungen für grenzüberschreitende Linienverkehre Anträge sind auf einem von der EU-Kommission festgelegten Muster bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates zu stellen, in dessen Hoheitsgebiet sich der Ausgangsort des Verkehrsdienstes befindet. Bei Linienverkehren gilt eine der Endhaltestellen als Ausgangsort.
- Genehmigungen für Kabotage-Linienverkehre. Anträge sind bei der zuständigen Behörde des Aufnahmestaates nach den dort geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu stellen.

6. Bezugsstelle für Fahrtenblätter und Antragsformulare

Bei den Landesverbänden des Omnibusgewerbes sind erhältlich:

- Fahrtenhefte mit den Fahrtenblättern als Kontrolldokumente für die Durchführung genehmigungsfreier Verkehre.

Die Antragsformulare für die Durchführung genehmigungspflichtiger Verkehre und Bescheinigungen für Beförderungen im genehmigungsfreien Werkverkehr sind je nach Bundesland bei der Genehmigungsbehörde oder beim Verkehrsamt des Landkreises erhältlich.

7. Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates

Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Neufassung)

Verordnung (EU) Nr. 361/2014 der Kommission vom 9. April 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen*

Verordnung zur Durchführung von Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft über den Personenverkehr mit Kraftomnibussen (EG-Bus-Durchführungsverordnung - EGBusDV)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur EG-Bus-Durchführungsverordnung

Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates

*Nachfolgeverordnung zur VO (EG) Nr. 2121/98

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Grenzübergänge

Tschechien - Polen

Bohumin - Chalupki *

Chotebuz - Cieszyn-Boguszowice

Harrachov - Jakuszyce

Královec - Lubawka

Krnov - Pietrowice **

Náchod - Kudova Slone

(*) bis 15 t Gesamtmasse mit Ausnahme von Veterinärkontrolle

(**) bis 3,5 mit Ausnahme ADR-Waren

Deutschland - Tschechien

Selb - As

Oberwiesenthal - Bozi Dar

Schafberg - Folmava

Waidhaus - Rozvadiv

Zinnwald - Cinovec

Philippsreut - Strazny

Zuständig für den Grenzübergang in Philippsreut:

Polizeiinspektion Freyung

Rot-Kreuz-Weg 1

94078 Freyung

Tel.: 08551-96070

Fax: 08551-9607140

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Krankenversicherung / medizinische Vorsorge

1. In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) haben Touristen, die **gesetzlich krankenversichert** sind (Pflichtversicherte und auch freiwillig Versicherte), Anspruch auf ärztliche Versorgung.
Gesetzliche Grundlage dieses Sozialversicherungsschutzes ist die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.
Für alle EU-Staaten gilt die Europäische Krankenversicherungskarte – **European Insurance Card – (EHIC)**.
Reisende benötigen diese EHIC-Karte, wenn sie in der Tschechischen Republik erkranken oder einen Unfall erleiden. **Die EHIC ist auf der Reise unbedingt mitzuführen.**
Die EHIC-Karte befindet sich bei den meisten Krankenversicherungen bereits auf der Rückseite der allgemeinen Krankenversicherungskarte. Wenn nicht, kann sie bei der betreffenden Krankenversicherung angefordert werden.
Mit der EHIC können in der Tschechischen Republik alle notwendigen Leistungen beim Arzt, Zahnarzt und in Krankenhäusern in Anspruch genommen werden.
In der Regel muss der Reisende die landesübliche Eigenbeteiligung selber zahlen. Sollte die EHIC nicht anerkannt werden, muss sich der Reisende eine Rechnung ausstellen lassen, aus der zu entnehmen ist, um welche Erkrankung es sich gehandelt hat und welche ärztlichen Leistungen in Anspruch genommen wurden. Die Rechnung ist im Original der Krankenversicherung zur Erstattung einzureichen.
Da die Erstattungsregelungen von Land zu Land verschieden sind, sollten sich Reisende vor der Abreise bei ihrer Krankenversicherung eingehend informieren und beraten lassen. Die Krankenkassen halten auch Merkblätter mit medizinischen Informationen für viele Reiseländer vor.
2. Reisende, die einer **privaten Krankenversicherung** angehören, sind in allen europäischen Ländern versichert. Dennoch sollte sich auch dieser Personenkreis vor der Abreise bei dem jeweiligen Krankenversicherer informieren. Bei der Erstattung von Arztrechnungen ist die Vorlage von Originalbelegen besonders wichtig.
3. Sowohl die gesetzlichen Krankenkassen als auch die privaten Krankenversicherungen decken nicht sämtliche Krankheitskosten, die bei einer Auslandsreise entstehen, vollständig ab. Die gesetzlichen Krankenversicherungen dürfen seit dem 1. Januar 2013 Auslandsreise-Krankenversicherungen nicht mehr unentgeltlich anbieten. Der **Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung** mit eingeschlossener Krankenrücktransport-Versicherung wird daher **dringend empfohlen**.
4. Wer im Ausland erkrankt, kann sich auch telefonisch Ratschläge beim medizinischen Auskunftsdienst des ADAC in München einholen:

Tel.: 089-767676

Fax: 089- 76762501

aus der Tschechischen Republik: 0049 89-767676

Der Auskunftsdienst steht nur ADAC-Mitgliedern zur Verfügung.

5. Überall in der Europäischen Union kann über die europaweit einheitliche Notruf-Nummer 112 stets eine Notrufzentrale (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) erreicht werden. Der Notruf ist gebührenfrei aus dem Festnetz und aus dem Mobilfunknetz. In vielen Ländern ist die Notruf-Leitstelle mehrsprachig besetzt. Eine Vorwahl ist nicht erforderlich.

Internet: www.112.eu

6. **Vorsorgliche Impfungen:** Reisende sollten sich rechtzeitig vor Reiseantritt informieren, welche Schutzimpfungen für ihr Reiseziel ratsam sind.
Empfohlen werden Impfungen gegen Hepatitis A und FSME (Zeckenschutz).
Auskünfte erteilen die örtlich zuständigen Gesundheitsämter.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Maße und Gewichte

Höhe: 4,00 m

Breite: 2,55 m

Länge:

Kraftomnibusse mit 2 Achsen: 13,50 m

Kraftomnibusse mit 3 Achsen: 15,00 m

Gespanne und Gelenkbusse: 18,75 m

Gesamtgewicht:

Kraftomnibusse mit 2 Achsen : 18 t

Kraftomnibusse mit 3 Achsen: 25 t

Gelenkonnibus mit zwei Teilen: 28 t

Gelenkonnibus mit drei Teilen: 30 t

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Mitnahme von Tieren

Einreise nach Deutschland

Für Hunde und Katzen ist der EU-Heimtierausweis erforderlich. Die Tiere müssen durch Tätowierung oder Microchip identifizierbar sein.

Für Tiere, die nach dem 3. Juli 2011 erstmalig gekennzeichnet werden, ist der Microchip verbindlich vorgeschrieben.

Der Ausweis muss Angaben zum Tier und zum Besitzer enthalten und einen Nachweis, dass das Tier über einen gültigen Impfschutz gegen Tollwut verfügt. Die Impfung muss mindestens 1 Monat, darf aber nicht länger als 1 Jahr zurückliegen.

Einreisen mit Tieren im Alter unter 3 Monaten oder mit mehr als 3 Tieren bedürfen einer Genehmigung des Einreiselandes.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat im Internet (www.bmel.de) einen interaktiven Fragenblock bereitgestellt, mit dem zur Reisevorbereitung die erforderlichen Dokumente individuell abgefragt werden können.

Informationen auch bei:

www.urlaub-mit-hund.de

www.msd-tiergesundheit.de

Weitere Informationen

Zoll-Infocenter

Friedrichsring 35

63069 Offenbach am Main

Tel.: 069-469 976 00

Fax: 069-469 976 99

E-Mail: info@zoll-infocenter.de

Internet: www.zoll.de

Montag - Donnerstag

08:30 - 12:00 Uhr

13:00 - 16:30 Uhr

Freitag

08:30 - 12:00 Uhr

13:00 - 16:00 Uhr

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Parkgebühren

Prag

- Garaze - parkoviste
- Garaze hotel Olsanka
- Kongresove centrum
- Parking Rohan

Garaze - parkoviste

Parking Praha

Adresse:

Bolzanova - Wilsonova - Hauptbahnhof

CZ - Praha 1- Nove Mesto

Tel.: 00420-224 226 383

Bus - 80 Kc/Stunde

Garaze hotel Olsanka Parkoviste

Adresse:

Taboritska 23

CZ - Praha 3 - Zizkov

Tel.: 00420-267 092 202

Bus - 90 Kc/Stund, 500 Kc/Tag

Kongresove centrum garaze - parkoviste

Adresse: 5. kvetna 65

CZ - Praha 4 - Nusle

14021

Tel.: 00420-261 172 399 oder 261 172 392

E-Mail: gabriela.burianova@kcp.cz

Internet: www.kcp.cz

Bus - 90 Kc/Stunde, 600 Kc/Tag; non-stop

Parking Rohan

parkoviste

Celnice

Adresse:

Pobrezni 33 (Rohansky ostrov)

CZ - Praha 8 - Karlin

Tel.: 00420-224 810 447

Bus - 55 Kc/Stunde, 800 Kc/3 Tage

Weitere Informationen zu Parkplätzen und Ausstiegsorten stehen Ihnen in Kürze zur Verfügung.

Karlsbad

Aufgrund des Status "Kurort" wird eine Einfahrtgenehmigung benötigt. Diese ist auf Anfrage bei der örtlichen Polizei erhältlich (kostet 5.000,00 CZK).

Folgende Straßen sind von den Einfahrverboten betroffen

- Krále Jirího (od křižovatky s ul. Podebradskou),
- Křižkova,
- Petra Velikého,
- Sadová,
- Zahradní,
- Zámecký vrch,
- Pod Jelením skokem,
- Lucní vrch,
- Tržiště,
- Lázenská, Stará louka, Mírové nám.,
- Mariánská, Mariánskolázenská - část (od Lázní I k ul. Nová louka),
- Nová louka,
- Divadelní nám.,
- nám. Svobody,
- Vrídelní,

- Karla IV.,
- I. P. Pavlova - část (od hotelu Kolonáda k hotelu Thermal),
- Ondrejská,
- Moravská,
- Kolmá,
- Divadelní,
- Husovo nám.,
- Libušina - část (od stanice lanové dráhy Imperiál k ul. Moravská),
- Tylova,
- Škroupova,
- Nebozízek,
- Hálkuv vrch, Petrín, Vyšehradská

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Reiseleitertätigkeit

Anerkennung der Reiseleitertätigkeit im Ausland

Seit 2007 gilt die EU-Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen. Demnach darf die Reiseleitertätigkeit im EU-Ausland auch ohne Nachweis einer Berufsausbildung erbracht werden.

Am 20. Oktober 2007 ist die Umsetzungsfrist der EU-Richtlinie 2005/36/EG zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen in den EU-Mitgliedsstaaten, die die Auswirkungen für die Tätigkeit deutscher Reiseleiter/ Fremdenführer innerhalb der Europäischen Union aufgezeigt, abgelaufen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat in einer Pressemeldung erklärt, dass Reiseleiter/ Fremdenführer zukünftig bei vorübergehender Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen keine Genehmigung oder Lizenz erwerben müssen. Das betrifft auch besondere Sehenswürdigkeiten, die entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bisher nur mit spezialisierten lokalen Fremdenführern besichtigt werden durften.

Da der Tätigkeitsbereich der Reiseleiter/ Fremdenführer in Deutschland nicht reglementiert ist, kann im Gastland von deutschen Reiseleitern/ Fremdenführern allerdings der Nachweis verlangt werden,

dass sie diese Tätigkeit während der letzten zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben (als ein Jahr wird eine touristische Saison gewertet).

Die Richtlinie sieht weiterhin vor, dass vor Erbringung der ersten Dienstleistung eine [Anzeige bei der zuständigen Behörde im Gastland](#) erfolgt. Wie das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie auf Anfrage mitteilte, haben die Mitgliedsstaaten, die die Reiseleitertätigkeit reglementieren und den Nachweis über eine zweijährige berufliche Tätigkeit im Herkunftsland fordern, bisher keine Koordinierungsstellen für die Entgegennahme der Bescheinigungen eingerichtet und benannt.

Wir empfehlen, dass Reiseleiter/ Fremdenführer, die vorübergehend in anderen EU-Mitgliedsstaaten tätig werden, das Meldeformular für die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen dennoch ausfüllen und mit sich führen, um es bei Bedarf vorzulegen.

Für die unter Punkt 6 geforderte Bescheinigung einer zweijährigen Berufserfahrung in den letzten zehn Jahren wurde mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ein Text abgestimmt, den Sie in Ihr Firmenbriefpapier einkopieren, ausfüllen und unterschreiben sollten.

Die Umsetzung der Richtlinie wird häufig von den Ländern nicht befolgt, in denen das Berufsbild des Reiseleiters reglementiert ist. Mit Italien konnte inzwischen ein Kompromiss erzielt werden: über zusätzliche Qualifikationsnachweise (siehe unter Italien).

Sollte es im Ausland trotzdem zu Behinderungen der Reiseleitertätigkeit kommen, bitten wir Sie, die nationale Koordinatorin

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Frau Kerstin Glücker
Referat EU-Binnenmarkt
Tel.: 030-18 615-7694
E-Mail: kerstin.glueckert@bmwi.bund.de

zu informieren.

[Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen - Deutsch](#)

[Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen - Englisch](#)

[Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen - Französisch](#)

[Bescheinigung Anerkennung von Berufsqualifikationen - Deutsch](#)

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Steuern und Abgaben

Personenbeförderungssteuer

Die Personenbeförderungssteuer ist seit dem 1. Mai 2004 nicht mehr fällig.

Mineralölsteuer

Ausländische Kraftomnibusse, welche in der Tschechischen Republik verkehren, unterliegen keinerlei fiskalischen Abgaben. Diesel und Benzin im festmontierten Kraftstoffbehälter bis zu einer Menge von 600 l können zoll- und abgabenfrei eingeführt werden. Jeder Liter Kraftstoff, der die Freimenge übersteigt, ist zur Zeit mit 0,44 Euro Einfuhrzoll belegt.

Mehrwertsteuer-Erstattung

Ausländische Unternehmen, die in der Tschechischen Republik nicht umsatzsteuerpflichtig geworden sind, haben Anspruch auf Rückerstattung der tschechischen Mehrwertsteuer (DPH). Der Anspruch ist grundsätzlich auf Leistungen beschränkt, die unmittelbar mit der unternehmerischen Tätigkeit des jeweiligen Unternehmens zusammenhängen. Typischerweise sind es Kosten für Miete von Messeflächen, Aufbau des Messestandes, KFZ-Reparaturen, Kraftstoffe u.ä. Ausgenommen davon sind dagegen Leistungen, die zu repräsentativen Zwecken dienen, wie z.B. Bewirtung.

Da die Kommunikation mit der Finanzbehörde ausschließlich in tschechischer Sprache möglich ist, ist es sinnvoll einen Steuerberater mit Kenntnissen in der tschechischen Sprache zu beauftragen. Die Deutsch-Tschechische Industrie- und Handelskammer übernimmt z.B. für deutsche Unternehmen die komplette Abwicklung des Erstattungsverfahrens.

1. Grundsätzliche Bedingungen

- Bei Jahresanträgen muss der Erstattungsbetrag mindestens 1.000,00 CZK (ca. 35,00 Euro) betragen.
- Bei Quartalsanträgen muss der Erstattungsbetrag mindestens 7.000,00 CZK (ca. 245,00 Euro) betragen.
- Der Antrag muss bis zum 30. Juni des Folgejahres beim Finanzamt eingegangen sein.

2. Unterlagen

Zur Vorbereitung des Antrags werden folgende Unterlagen benötigt , die vom Unternehmen ausgefüllt und unterschrieben sein müssen:

- Nachweis der Eintragung als Steuerpflichtiger vom zuständigen Heimat-Finanzamt im Original. Gültigkeitsdauer: 1 Jahr ab Ausstellungsdatum. Hier finden Sie ein zweisprachige Formular.
- Nachweis der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Vollmacht für den Steuerberater zur Abwicklung des Verfahrens,
- Rechnungen und Belege im Original,
- Erklärung, dass keine Umsätze in der Tschechischen Republik ausgeführt worden sind.

3. Rechnungen

Für den Rechnungsinhalt gelten folgende Mindestvorgaben:

- Firmenbezeichnung oder Vor- und Nachname und Anschrift des leistenden Unternehmens,
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmens,
- Firmenbezeichnung oder Vor- und Nachname und Anschrift des Leistungsempfängers,
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und/oder Steuernummer des Leistungsempfängers,
- Umfang und Bezeichnung der steuerbaren Leistung in tschechischer Sprache,
- Fortlaufende Rechnungsnummer,
- Datum der Erbringung der steuerbaren Leistung,
- Steuersatz und Steuerbemessungsgrundlage in tschechischer Währung,
- Steuerhöhe in tschechischer Währung,
- Endsumme einschließlich Steuer in tschechischer Währung.

4. Abwicklung und Fristen

Der vollständige Antrag muss dem Finanzamt zugeleitet werden. Dieses erlässt innerhalb von sechs Monaten bis zu einem Jahr nach Eingang aller benötigten Unterlagen den Erstattungsbescheid und sendet ihn einschließlich der Originalbelege an die einreichende Person zurück (ggf. beauftragter Steuerberater) zu. Wird dem Antrag nicht oder nicht in voller Höhe entsprochen, sollte der Steuerberater die Erfolgchancen eines eventuellen Rechtsmittelverfahrens und übernimmt den eventuellen Einspruch überprüfen.

Bitte beachten Sie, dass die gesamte Abwicklung vom Zeitpunkt der Einreichung Ihrer Unterlagen bei uns bis zum Abschluss des Vorgangs aufgrund der langen Bearbeitungszeit des Finanzamtes ca. 9 Monate bis 1 Jahr dauern kann.

Adresse des zuständigen Finanzamtes in Prag

Financni urad pro Prahu

1 Stepanska 28

CZ - 11000 Praha 1

Tel.: 00420-2 2404 41 111

Fax: 00420-2 2404 41 918

E-Mail: podatelna@pr1.pm.ds.mfcr.cz

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Straßen- und Tunnelgebühren

- Allgemeine Informationen
- Fahrzeuggerät Premid
- Bedienung und Hinweise zum Fahrzeuggerät Premid
- Erwerb des Fahrzeuggeräts
- Zahlungsmöglichkeiten
- Vorauszahlung (Pre-Pay-Verfahren)
- Notwendige Fahrzeugdokumente bei Vorauszahlung (Pre-Pay)
- Nachzahlung (Post-Pay-Verfahren)
- Pflichtangaben für den Vertragsabschluss im Post-Pay-System
- Anerkennung von Nachrüstung
- Rückerstattung Maut Tschechien
- Vignettensystem

Allgemeine Informationen

In der Tschechischen Republik sind Autobahnen und Schnellstraßen gebührenpflichtig.

Seit 2010 müssen Fahrzeuge ab 3,5 t Gesamtgewicht die Straßengebühren elektronisch entrichten.

Nur für Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht besteht nach wie vor Vignettenpflicht.

Seit der Einführung des elektronischen Mautsystem ist die Entrichtung der Mautgebühren nur noch elektronisch möglich. Alle Autobahnen, Schnellstraßen und ausgewählte Straßen (Straßen I. Klasse) sind kostenpflichtig! Diese Straßen werden mit einem besonderem Verkehrsschild gekennzeichnet sein.

Verkehrsschild kostenpflichtige Straßen

Fahrzeuggerät Premid

Für das Mautsystem wird ein sog. Fahrzeuggerät „On Board Unit Premid“ benötigt (im Vgl. zu Österreich: Go-Box). Für Fahrzeuge mit einer metallisierten Frontscheibe wurde ein Gerät mit Außenantenne (Premid Plus) entwickelt. Diese Geräte sind kostenlos und können gegen eine Kautions von 1.550,00 CZK (ca. 55,00 Euro, je nach Wechselkurs) ausgeliehen werden. Sollte das Gerät nicht mehr benötigt werden, kann dieses Gerät wieder zurückgegeben werden und die Kautions wird erstattet. Die für die Mautbox gezahlte Kautions verfällt, wenn die Mautbox länger als ein Jahr nicht benutzt wurde.

Um den Verfall der Kautions zu vermeiden, gibt es folgende Möglichkeiten:

- Die Box wird vor dem Verfallsdatum für eine Fahrt in Tschechien genutzt. Die Verfallsfrist verlängert sich dann um ein Jahr ab dem letzten Transaktionszeitraum.
- Die Mautbox wird mindestens im letzten Monat vor der Verfallsfrist zurückgegeben.

Folgendes ist zu beachten:

1. Post-Pay Mautboxen können nur an Kontaktstellen zurück gegeben werden
2. Pre-Pay Mautboxen können an Kontakt- und Distributionsstellen zurückgegeben werden.
3. Bei Abgabe ist das Original des Fahrzeugbriefs oder des Zulassungsscheins vorzulegen. Sollte keine der Möglichkeiten ergriffen werden, verfällt die Kautions mit Ablauf der Frist. Die Mautboxen können nach diesem Zeitpunkt nach wie vor genutzt werden, allerdings ohne Rückerstattung der Kautions.

Seit September 2011 werden Busse im Mautsystem auch als solche erfasst, woraufhin die Höhe der Maut abhängig von der Emissionsklasse berechnet wird. Zuvor wurden Busse unter der Rubrik LKW registriert und nicht gesondert behandelt. Fahrzeuge, die schon als „Lastfahrzeuge“ erfasst sind, müssen erneut registriert werden, damit die Maut gemäß der Tarife für Busse angerechnet werden kann. Änderungen bzw. Neuregistrierungen können in den Distributionsstellen vorgenommen

werden. Wurde das Fahrzeug über einen Tankkartenbetreiber registriert, so müssen die Änderungsanträge direkt bei diesem angefordert werden.

Detaillierte Informationen sind auch auf der Homepage des Mautbetreibers zu finden:

www.mytocz.eu

Mauttarife pro km:

- EURO 0 – I 1,38 CZK
- EURO III – IV 1,15 CZK
- EURO V 1,04 CZK
- EURO VI/EEV 0,80 CZK

Umrechnung: 1 CZK = 0,036 EUR

Die aktuellen Mauttarife sind auch auf der [Homepage des Mautbetreibers](#) abrufbar.

Der Betreiber hat außerdem eine [Karte der Mautstraßen](#)

[Informationen zum Elektronischen Mautsystem](#)

Bedienung und Hinweise zum Fahrzeuggerät Premid

Das Gerät premid muss in der Frontscheibe befestigt werden. Der Fahrer ist per tschechischen Gesetz verpflichtet die korrekte Funktion des Fahrzeuggerätes premid sicherzustellen und alle Funktionen des Fahrzeuggerätes premid vor jeder Auffahrt auf einer mautpflichtigen Straße zu kontrollieren. Bei jeder Durchfahrt unter einer Mautbrücke signalisiert das Fahrzeuggerät premid akustisch die ordnungsgemäße Durchführung der Mauttransaktion. Das Fahrzeuggerät premid signalisiert dem Fahrer jegliche Unstimmigkeit. Im Falle von Unstimmigkeiten hat der Fahrer fünf Stunden oder 70 km Zeit, einen der Premid Points anzufahren, um die Unstimmigkeiten zu klären. Andernfalls werden Bild- und Fahrzeugdaten der mobilen Kontrolle übermittelt und das Fahrzeug zur Ahndung ausgeschrieben. In der Anlage finden Sie eine Bedienungsanleitung für das Gerät premid

[Bedienungsanleitung für das Gerät premid](#)

Erwerb des Fahrzeuggeräts

Fahrzeuggeräte Premid sind bisher nur an allen Premid Point-Distributionsstellen zu erhalten. Im grenznahen Bereich besteht die Möglichkeit eine Premid-Box (Pre-Pay-Verfahren) zu erhalten

(normalerweise ist es die erste Tankstelle nach dem Grenzübertritt). Wer sich für das Post-Pay-Verfahren entscheidet, dem wird empfohlen das Registrierungsverfahren über die Tankkartenbetreiber abzuwickeln.

Premid Point-Distributionsstellen

Zahlungsmöglichkeiten

- Vorauszahlung (Pre-Pay-Verfahren)
- Nachzahlung (Post-Pay-Verfahren).

Für beide Varianten muss das Unternehmen bei der Betreiberfirma „Straßendirektion der Tschechischen Republik – Kapsch“ registriert sein. Dies ist ab sofort vor Ort, per Internet oder über die Tankkartenbetreiber (DKV, Esso, EuroShell, Benzina, CCS, Diners Club Road Account, LOMO, Multiservice, Routex, UTA, EuroWag) möglich. Bei einer Online-Registrierung müssen die Unterschriften an einer Kontakt- oder Vertriebsstelle, dem Premid Point, nachgereicht werden.

Vorauszahlung (Pre-Pay-Verfahren)

Vor Fahrtantritt wird ein Mautguthaben auf das Gerät geladen, so dass die Benutzung von mautpflichtigen Straßen möglich ist. Für die Zahlungsart Pre-Pay sind Tank- und Kreditkarten (Diners Club, EuroCard/MasterCard, Maestro, VISA, Visa Electron) zugelassen. Mautwerte können außerdem in bar erworben werden. Bei Unterschreitung des Mautguthabens von 600 CZK wird bei Durchfahrt eines Mautportals akustisch signalisiert, dass das Mautguthaben gering ist. Eine Neuladung des Guthabens ist ab diesem Zeitpunkt empfehlenswert. Der Benutzer erhält auf Anfrage die Abrechnung seiner Mauttransaktionen. Für die Vorauszahlung müssen vor Ort zwei Dokumente ausgefüllt werden, um das Fahrzeug für das System zu registrieren (Fahrzeugregistrierung). Die Vorauszahlung beträgt mind. 500,00 CZK (ca. 18,00 Euro), der max. Betrag ist 15.000,00 CZK (ca. 540,00 Euro). Eine Rückerstattung der Vorauszahlung ist nur bei gleichzeitiger Rückgabe des „On Board Unit premid“-Geräts möglich. Der maximale Barbetrag bei der Rückerstattung liegt bei 2.500,00 CZK, höhere Rückzahlungen erfolgen ausschließlich per Überweisung auf das Bankkonto.

Für die Berechnung der erforderlichen Mautgebühr steht auf der Internetseite www.myto.cz ein Mautrechner zur Verfügung.

Notwendige Fahrzeugdokumente bei Vorauszahlung (Pre-Pay)

Der Benutzer des Kraftfahrzeuges registriert das Fahrzeug im Modus der Vorauszahlung (Pre-Pay) mittels ausgefüllten und unterschriebenen Pre-Pay-Formulars.

Fahrzeugregistrierung - Vorauszahlung (Pre-Pay-Verfahren)

Vertrag - Vorauszahlung (Pre-Pay-Verfahren) AGB

Der Benutzer muss folgende gültige Dokumente vorlegen:

- Lichtbildausweis (Personalausweis, Pass oder Führerschein)
- Zulassungsschein des Fahrzeugs (oder Fahrzeugschein).
- (Im Falle, dass aus dem Zulassungsschein die Emissionsklasse nicht ersichtlich ist, muss der Antragsteller andere Dokumente vorlegen. Anderenfalls wird das Fahrzeug der Emissionsklasse 2 zugeordnet.)

Nachzahlung (Post-Pay-Verfahren)

Bei diesem Verfahren wird die Mautgebühr im Nachhinein bezahlt. Eine Aufladung des Gerätes ist nicht erforderlich, da die Gebühren über ein zugelassenes Zahlungsmittel abgebucht werden. Der Fahrzeughalter erhält regelmäßig im Nachhinein eine Abrechnung über die Höhe der Maut. Einzige Bedingung ist ein Vertragsabschluss mit dem Betreiber des elektronischen Mautsystems.

Vertrag - Nachzahlung (Post-Pay-Verfahren)

Vertrag - Nachzahlung (Post-Pay-Verfahren) Anhang 1

Vertrag - Nachzahlung (Post-Pay-Verfahren) Anhang 2

Vertrag - Nachzahlung (Post-Pay-Verfahren) Anhang 3

Vertrag - Nachzahlung (Post-Pay-Verfahren) AGB

Die Zahlungen können durch Banküberweisung, Einzug vom Konto, Barzahlung, Zahlung über die Internetseite des Betreibers (Kreditkarten: MasterCard, Maestro, VISA und Visa Elektron) oder mit Tankkarten beglichen werden. Sollte der Vertrag mit dem Tankkarten-Unternehmen gekündigt werden, erfolgt auch eine sofortige Sperrung für das Mautsystem in der Tschechischen Republik. Der Registrierungsantrag zur Maut muss mit Ort, Datum, Firmenstempel und Unterschrift (des Unterschriftberechtigten) versehen und notariell beglaubigt werden.

Pflichtangaben für den Vertragsabschluss im Post-Pay-System

- Natürliche Person:

1. Kopie des Ausweises
 2. Vor- und Nachname, ggf. Familienname
 3. Adresse
 4. Geburtsdatum
- Rechtsperson (Belege müssen Originale oder beglaubigte Kopien sein!):
 1. Auszug aus dem Handelsregister (nicht älter als drei Monate)
 2. Firma
 3. Firmensitz (Adresse)
 4. Daten über die Registrierung der Gesellschaft im Handelsregister.
 5. Umsatzsteuernummer
 - Angaben über Personen, die zu Handlungen im Namen der Gesellschaft berechtigt sind (freiwillige Angabe - Belege müssen Originale oder beglaubigte Kopien sein!):
 1. Auszug aus dem Handelsregister oder aufgrund einer Bevollmächtigung
 2. persönliche Angaben von dieser Person (Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum)
 - Angaben zum Fahrzeug (Diese Belege reichen als Kopie aus!):
 1. Identifikation der Fahrzeuge (Fahrzeugschein oder Bestätigung über Registrierung des Fahrzeugs)
 2. Kennzeichen
 3. Grundlegende Anzahl der Achsen
 4. Emissionsklasse
 5. Gewichtskategorie
 6. Metallbeschichtete Frontscheibe
 7. Angaben über den Besitzer des Fahrzeugs, soweit von dem Betreiber des Fahrzeugs abweichend
 - Bankgarantie:

Der Betreiber des elektronischen Mautsystems verlangt eine Bankgarantie nach folgender Berechnung: $BZ = (PKM * 4,05 * (1 + SPL / OBD) * 1,3) + PV * 1550$

BZ = Bankgarantie

PKM = geforderte km-Anzahl für die Abrechnungsperiode für alle Fahrzeuge, gedeckt durch die Vereinbarung über Bedingungen der Nachzahlung

SPL = geforderte Zahlungsfrist aller Rechnungen in Tagen: 15, 30, 60 Tage

OBD = geforderte Dauer der Abrechnungsperiode in Tagen: 15 und 30 Tage

PV = Anzahl der Fahrzeuge

Die Höhe der unbezahlten Verpflichtungen darf 90 Prozent der Bankgarantie nicht übersteigen.
Sollte es zu einer Überschreitung der Bankgarantie von über 70 Prozent kommen, wird der

Vertragsnehmer schriftlich darüber informiert. Sollten die offenen Beträge nicht beglichen werden, kann bei einer ausbleibenden Zahlung das elektronische Mautgerät im Fahrzeug gesperrt werden. Ab diesem Zeitpunkt würde das Fahrzeug ohne eine Straßenbenutzungsgebühr fahren. Der Betreiber bietet verschiedene Zahlungsfristen der Rechnungen an: bis 15, 30 oder 60 Tage. Die Dauer der Abrechnungsperiode kann auf 15 oder 30 Tage festgelegt werden

Post-Pay-Verfahren - Bankgarantie

Da das Registrierungsverfahren bisher recht aufwendig ist und vor Ort die Unterschrift geleistet und die Belege eingereicht werden müssen, empfiehlt der bdo den Service der Tankkartenbetreiber zu nutzen, sofern die Omnibusunternehmer dort Kunde sind. Viele Tankkartenbetreiber bietet bisher einen kostenlosen Service an und übernehmen die administrative Arbeit. Omnibusunternehmer müssen die geforderten Unterlagen in der Regel nur an die Tankkartenbetreiber senden und erhalten darüber dann auch alle weiteren Informationen.

Anerkennung von Nachrüstung

Das Straßen-und Autobahn-Direktorat der Tschechischen Republik, Operator des elektronischen Mautsystems, teilt mit, dass die Verwendung verschiedener Filter zum Erreichen einer höheren EURO-Kategorie der Fahrzeuge nur dann akzeptiert wird, falls dies in den Registrierungsdocumenten/ Fahrzeugdocumenten festgehalten wird oder falls der Nutzer die Bestätigung vom TÜV oder von der Abgasuntersuchung vorlegen kann. In jedem Fall muss die Bestätigung der Emissionskategorie auch die Zulassungsnummer (Kfz-Kennzeichen) und die EURO-Kategorie oder den entsprechenden Code enthalten.

Rückerstattung Maut Tschechien

Seit Oktober 2012 werden prozentuale Anteile der Maut zurückerstattet.

Voraussetzung ist dabei eine Mindesthöhe von 30.000,00 CZK gezahlter Maut für das Jahr 2012. Es gelten folgende Prozentsätze:

- 30.000,00 CZK – 10 Prozent
- 40.000,00 CZK – 11 Prozent
- 50.000,00 CZK – 12 Prozent
- 60.000,00 CZK – 13 Prozent

Für 2013 gelten dann folgende Prozentsätze:

100.000,00 CZK – 5 Prozent
150.000,00 CZK – 8 Prozent
250.000,00 CZK – 11 Prozent
400.000,00 CZK – 13 Prozent

Zur Registrierung, die ebenso Voraussetzung für die Rückerstattung ist, sind folgende Fristen einzuhalten:

- 31. Dezember 2012 für eine Rückvergütung der Gebühren für 2013
- 31. Januar 2013 für eine Rückvergütung der Gebühren für 2012 (22. Oktober – 31. Dezember 2012)

Das Formular zur Onlineregistrierung (in englischer Sprache) finden Sie unter www.slevymyto.cz.

Vignettensystem

Seit 2010 ausschließlich für Fahrzeuge bis 3,5 t!

In der Tschechischen Republik darf die Autobahn oder eine der gebührenpflichtigen Schnellstraßen nur befahren werden, wenn die entsprechende Mautgebühr bezahlt wurde.

Den Vignettenverkauf finden Sie weiterhin an Grenzübergängen, bei Tankstellen und Postämtern (hier können Vignetten auch umgetauscht oder zurückgegeben werden) in der Tschechischen Republik. Die Vignetten kann man auch bei der Firma AIST, Selma-Lagerlöf-Straße 7, 13189 Berlin, erhalten (Tel.: 030- 4 78 61 0). Verkaufszeiten sind Mo, Di, Do, Fr von 10.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr sowie Mi von 13.00-17.00 Uhr.

Ausschlaggebend für den Vignettenpreis sind die in der Zulassung angegebenen Daten. Auf beiden Teilen der Vignette muss das amtliche Kennzeichen unradierbar eingetragen werden. Der erste Teil ist dann an der Frontscheibe am rechten unteren Rad gut sichtbar von innen auf der Beifahrerseite anzubringen. Der zweite Teil der Vignette ist aufzubewahren. Beide Teile sind der Polizei der Tschechischen Republik bei einer eventuellen Kontrolle vorzuweisen.

Eine nicht angeklebte Vignette, eine Vignette ohne eingetragene Gültigkeitsdauer oder ohne eingetragenes Kfz-Kennzeichen ist ungültig! Die Benutzung der gebührenpflichtigen Straßen ohne Vignette wird von der tschechischen Polizei mit einer hohen Geldstrafe geahndet.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Umweltzonen

Prag

Die innere Prager Umweltzone (in der Karte blau dargestellt = Prag 1) - gilt für LKW über 3,5 t sowie für Busse. Es ist eine gebührenfreie Einfahrtsgenehmigung erforderlich. Seit 1. März 2013 wird diese an Busse mit Euro 4 erteilt. Die Busse dürfen nicht länger als 8 m sein und max. 20 Sitzplätze aufweisen. Bei Zufahrten zu Hotels in der Zone stellt das Hotel eine eigene Genehmigung zu Verfügung, eine extra Beantragung durch das Busunternehmen ist nicht erforderlich. **Bitte beachten Sie, dass die Umweltzone Straßen betrifft, die von Bussen ohnehin kaum befahren werden!**

Im Einklang mit der Bestimmung § 2 des Gesetzes Nr. 131/2000 Slg. über die Hauptstadt Prag werden Einfahrtsgenehmigungen in die Zone mit Verkehrsbeschränkungen (gekennzeichnet mit dem Symbol „Einfahrtsverbot für Busse und LKWs mit dem höchstzulässigen Gewicht über 3,5 t“) erteilt. Diese Genehmigungen werden kurzfristig (einmalige Einfahrten – max. 8 Tage) oder langfristig (max. für 1 Jahr) erteilt. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung! Die Anträge werden einzeln beurteilt. Die Erteilung einer Genehmigung ist kostenfrei.

Der Antrag muss in tschechischer Sprache erfolgen - ein Antragsmuster finden Sie untenstehend.

Anträge per Email werden nicht bearbeitet! Nach Antragstellung wird eine Bestätigung per Post versandt, die dann sichtbar im Omnibus hinterlegt werden muss.

Magistrát hl. m. Prahy (Odbor dopravních agend)

Jungmannova 29

110 00 Praha 1

zuständige Person: Eva Mazacova

Tür: Nr. 162

Telefon: 00420-236 004 486

Es besteht auch die Möglichkeit der Abholung vor Ort zu folgenden Zeiten:

Montag von 12 bis 17 Uhr und

Mittwoch von 8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr

Ist eine Gruppe in einem Hotel in der betroffenen Zone untergebracht, besteht die Möglichkeit sich einen „Freifahrtschein“ vom Hotel ausstellen zu lassen, mit dem die Zufahrt für den Reisebus automatisch gewährt wird. Das kann allerdings mit der Hinterlegung einer Kautions verbunden sein.

Prag_LEZ_Karte

LEZ_Prag_Musterantrag

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Verkehrsbestimmungen

Höchstgeschwindigkeiten

Autobahnen und Schnellstraßen: 100 km/h

Autobahnen und Schnellstraßen (mit Anhänger): 80 km/h

Autobahnen und Schnellstraßen (Innerhalb geschlossener Ortschaften - mit/ohne Anhänger): 80 km/h

Landstraßen: 90 km/h

Landstraßen (mit Anhänger): 80 km/h

Innerorts (mit/ohne Anhänger): 50 km/h

Abblendlicht

Ganzjährig muss mit Abblendlicht gefahren werden. Ersatzglühbirnen müssen mitgeführt werden.

Anhänger

Anhänger sind zulässig, wenn Bus und Anhänger insgesamt die Länge von 18,75 m nicht überschreiten.

Bei herausragender Ladung oder Gegenständen muss ein rot-weiß gestreiftes Warnschild angebracht werden.

Anschnallpflicht

In Bussen mit Sicherheitsgurten besteht Anschnallpflicht für Fahrer und Fahrgäste.

Bahnübergänge

Busse haben an Bahnübergängen zu stoppen.

Fahrzeugschaden

Omnibusse mit sichtbarem Fahrzeugschaden dürfen nur mit einer polizeilichen Schadensbestätigung das Land wieder verlassen. Ein Polizeiprotokoll ist unbedingt erforderlich.

Feuerlöscher

Mindestens ein Feuerlöscher muss mitgeführt werden.

Prag Beschränkungen

Promille-Grenze

0,0 Promille

Wer ein Fahrzeug unter Alkoholeinfluss lenkt, muss mit einem Bußgeld von bis zu 450,00 Euro rechnen.

Pylonen

Es müssen keine Pylonen/Leitkegel mitgeführt werden.

Telefonieren am Steuer

Es gilt ein Handyverbot am Steuer. Freisprechanlagen sind erlaubt.

Unfälle

Jeder Verkehrsunfall ist der Polizei zu melden. In der Regel wird eine Unfallbestätigung (Potvrzeni) ausgestellt. Sachverständigenkosten sind nur ersatzfähig, wenn die gegnerische Versicherung ein solches Gutachten verlangt. Omnibusse mit sichtbaren Fahrzeugschäden dürfen nur mit einer polizeilichen Schadensbestätigung das Land wieder verlassen. Ein Polizeiprotokoll ist unbedingt erforderlich.

Vorfahrtsregeln

Grundsatz „rechts vor links“. Straßenbahn hat immer Vorfahrt.
Verkehr auf Hauptstraßen hat Vorfahrt vor dem von Nebenstraßen.

Warndreieck

Ein Warndreieck sowie ein Erste-Hilfe-Set muss an Bord sein.

Warnwesten

Es besteht die Pflicht mindestens eine reflektierende Warnweste in den Farben rot, gelb oder orangefarben (EN 471) mitzuführen. Im Falle einer Panne bzw. Unfall muss der Fahrer diese beim Aussteigen und Aufstellen eines Warndreiecks tragen. Für die Passagiere besteht keine Pflicht, die Weste zu tragen.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Winterausrüstung

Schneeketten

Keine generelle Mitführungspflicht besteht.

Bei verschneiten Straßen müssen sie jedoch angelegt werden. Diese sind mit Straßenverkehrszeichen gekennzeichnet.

Skikoffer

Skikoffer sind zulässig, wenn insgesamt (Bus inkl. Skikoffer) die Höchstlänge von 13,50 m bei 2-Achsern und 15,00 m bei 3-Achsern nicht überschritten wird. Skikoffer müssen auf der Rückseite mit einem rot-weiß gestreiften Warnschild gekennzeichnet werden.

Winterreifen

Eine generelle Winterreifenpflicht besteht vom 1. November und 31. März, falls die Straßen mit einer durchgehenden Schneedecke, Eis oder Glatteis bedeckt sind, oder wenn hinsichtlich der Wetterbedingungen angenommen werden kann, dass auf den Straßen während der Fahrt eine durchgehende Schneedecke, Eis oder Glatteis auftreten könnten. Konkret handelt es sich um Fälle, wenn die Außentemperatur unter 4 Grad Celsius sinkt, es schneit, nieselt oder ggf. regnet bei niedrigen Temperaturen, die Temperatur der Brückenkonstruktionen unter dem Gefrierpunkt liegt oder die Straße mit Asz mit Wirksamkeit bis 7 Grad Celsius bestreut ist.

In diesen Fällen darf ausschließlich mit Winterreifen auf allen Rädern der Antriebsachse gefahren werden. Die Winterreifen müssen eine Profiltiefe von mindestens 6mm haben.

Eine aktuelle Übersicht zur Winterausrüstung finden Sie unter [Europa](#).

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Zollvorschriften

Neben dem Reisegepäck für den persönlichen Bedarf dürfen zollfrei eingeführt werden:

- 800 Zigaretten oder 400 Zigarillos oder 200 Zigarren oder 1 kg Tabakwaren
- 10 Liter Spirituosen
- 20 Liter Likör oder Wermut
- 90 Liter Wein (davon höchstens 60 Liter Schaumwein)
- 110 Liter Bier
- 10 kg Kaffee

Für private Einfuhren bestehen insbesondere für folgende Bereiche weiterhin Verbote oder Einschränkungen:

- Artenschutz
- Arzneimittel
- Feuerwerkskörper
- gefährliche Hunde
- Lebensmittel
- nachgeahmte Waren
- sanitärer Pflanzenschutz
- Schriften mit verfassungswidrigem Inhalt
- Tierseuchenrecht
- Waffen und Munition

Hinsichtlich der beliebten grenznahen "Vietnamesenmärkte" sind vor allem folgende Bereiche zu beachten:

- Produkt- und Markenpiraterie
- Feuerwerkskörper: Die Einfuhr von nicht zugelassenen Feuerwerkskörpern ist verboten und strafbar! Es werden keine Reisefreimengen gewährt. Die Einfuhr von Feuerwerkskörpern der Klasse P II ist grundsätzlich in der Zeit vom 28. bzw. 29. bis 31. Dezember erlaubt. Kleinf Feuerwerke (Klasse PI und II) sind bei Einfuhr anzumelden!

Die Einfuhr von Waren zum persönlichen Verbrauch ist bis zu einem Gesamtwert von 6.000,00 CZK erlaubt.

Alle Wertgegenstände (z.B. Kameras, Armbanduhren) sind bei der Einreise zu deklarieren. Diebstahl und Verlust sofort der Polizei melden.

Die Ein- und Ausfuhr der Landeswährung ist auf 200.000,00 CZK beschränkt. Keine Beschränkungen für die Ein- und Ausfuhr von Fremdwährungen.

Es bestehen sehr strenge Ausfuhrbestimmungen! Erkundigen Sie sich bereits bei der Einreise danach! Quittungen aufheben!

Einfuhrbestimmungen Deutschland

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

drucken

nach oben

Inhalte zuletzt aktualisiert am: Donnerstag, 12. Mai 2016, 16:46 Uhr